

99134011174000, 99134011174000

Heilmittel für Krankenversicherte Finanzierung

Heruntergeladen am 14.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/417035971/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99134011174000, 99134011174000
Leistungsbezeichnung I	Heilmittel für Krankenversicherte Finanzierung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Gesundheit, Krankenkassenleistung, Massage, Podologie, Heilmittel, Kassenleistung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Krankenversicherung (134)
Verrichtungskennung	Finanzierung (174)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Krankheit (1130200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.01.2021
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__32.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__92.html
Teaser	Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf medizinisch notwendige Heilmittel.
Volltext	Als gesetzlich Versicherte haben Sie Anspruch auf medizinisch notwendige Heilmittel. Das sind Leistungen der Physiotherapie, Podologie, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, Ergotherapie und Ernährungstherapie. Die Leistungen werden auf ärztliche Verordnung von zugelassenen Leistungserbringern erbracht. Eine Genehmigung durch Ihre Krankenkasse ist nicht erforderlich.
Erforderliche Unterlagen	Eine ärztliche Verordnung ist erforderlich.
Voraussetzungen	• Die Abgabe von Heilmitteln zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen setzt eine ärztliche Verordnung voraus. • Heilmittel können zu Lasten der Krankenkassen nur verordnet werden, wenn sie notwendig sind, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken, oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern. • Heilmittelleistungen dürfen ausschließlich von zugelassenen Heilmittelerbringern wie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden oder Sprachtherapeutinnen und Sprachtherapeuten oder Ernährungstherapeutinnen und Ernährungstherapeuten erbracht werden.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen für Heilmittel als Zuzahlung 10 % des Abgabepreises, mindestens jedoch 5 Euro und höchstens 10 Euro leisten; allerdings jeweils nicht mehr als die Kosten des Mittels sowie zusätzlich 10 Euro je Verordnung. Verfügen Sie über ein geringes oder kein Einkommen, können Sie auf Antrag von der Zuzahlung befreit werden. Bitte wenden Sie sich dafür an Ihre Krankenkasse.
Verfahrensablauf	Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sofern auf der Verordnung keine Angabe zum spätesten Behandlungsbeginn gemacht wurden, soll die Behandlung innerhalb von 28 Kalendertagen begonnen werden. Ein dringlicher Behandlungsbeginn ist auf der Verordnung kenntlich zu machen. Kann die Heilmittelbehandlung in dem genannten Zeitraum nicht aufgenommen werden, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Lehnt die Krankenkasse die Leistung ab, kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, können Sie dagegen vor dem Sozialgericht klagen.
Kurztext	• Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Heilmitteln • Das Nähere ist in der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses geregelt. • Zu den Heilmitteln gehören Maßnahmen der Physikalischen Therapie Podologischen Therapie Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie Ergotherapie Ernährungstherapie • Das Heilmittel muss medizinisch notwendig sein, z.B. um eine Krankheit zu heilen oder zu lindern. • Es muss ärztlich verordnet werden.

Modul	Sachverhalt
	• Es kann nur von zugelassenen Leistungserbringern erbracht werden. • Eine Genehmigung durch die Krankenkasse ist nicht erforderlich. • Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen für Heilmittel als Zuzahlung 10 % des Abgabepreises, mindestens jedoch 5 Euro und höchstens 10 Euro leisten; allerdings jeweils nicht mehr als die Kosten des Mittels sowie zusätzlich 10 Euro je Verordnung.
Ansprechpunkt	Gesetzliche Krankenkassen
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt bei Ihrer Krankenkasse.
Formulare	
Ursprungsportal	Heilmittel für Krankenversicherte Finanzierung